Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1810

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
3 — 40009 — 3030/63 III

Bonn, den 6. Januar 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Höfeordnung

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 261. Sitzung am 25. Oktober 1963 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Höfeordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Höfeordnung vom 24. April 1947 (Anlage B der Verordnung Nr. 84 — Erbhöfe — Amtsblatt der Britischen Militärregierung Nr. 18 S. 505) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Anstelle der Nummern 3 und 4 tritt folgende Nummer 3:

      „3. die Eltern des Erblassers, wenn der Hof von ihnen oder aus ihren Familien stammt."

   b) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) In der Hoferbenordnung 1 ist der älteste der Erben als Hoferbe berufen; war jedoch vor dem Erbfall in der Gegend Jüngstenrecht Brauch, so ist der jüngste der Erben berufen. Das gleiche gilt in der Hoferbenordnung 4."

   b) Absatz 2 wird aufgehoben.

   c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2; in Satz 1 treten an die Stelle der Worte „der Hoferbenordnung 3 bis 5" die Worte „der Hoferbenordnungen 3 und 4".

   d) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze eingefügt:

      „(3) Von den Eltern des Erblassers ist nur der Elternteil hoferbenberechtigt, von dem oder aus dessen Familie der Hof stammt.

      (4) Stammt der Hof von beiden Eltern oder aus beiden Familien und ist wenigstens einer von ihnen wirtschaftsfähig, so fällt der Hof den Eltern gemeinsam zu gleichen Teilen als Ehegattenhof und, wenn einer von ihnen nicht mehr lebt, dem anderen an. Ist die Ehe der Eltern vor dem Erbfall auf andere Weise als durch den Tod eines von ihnen beendet worden, so scheiden sie als Hoferben aus; § 10 bleibt unberührt."

   e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

3. An die Stelle des § 12 tritt folgende Vorschrift:

   „§ 12

   Abfindung der weichenden Erben

   Den Erben des Erblassers, die nicht Hoferben geworden sind, steht vorbehaltlich anderweitiger Regelung durch Übergabevertrag oder Verfügung von Todes wegen anstelle eines Anteils am Hof ein Anspruch gegen den Hoferben auf Zahlung einer Abfindung in Geld zu."

4. Nach § 12 werden folgende §§ 12 a bis 12 g eingefügt:

   „§ 12 a

   Höhe des Abfindungsanspruchs

   (1) Die Höhe des Abfindungsanspruchs richtet sich nach dem Hofeswert. Als Hofeswert gilt der Ertragswert (§ 2049 des Bürgerlichen Gesetzbuches) einschließlich von Zuschlägen und Abschlägen nach Absatz 2.

   (2) Kommen besondere Umstände des Einzelfalls, die für den Wert des Hofes von erheblicher Bedeutung sind, in dem Ertragswerte nicht oder ungenügend zum Ausdruck, so können auf Antrag eines Erben oder eines Pflichtteilsberechtigten nach billigem Ermessen Zuschläge oder Abschläge vorgenommen werden.

   (3) Von dem Hofeswerte werden die Nachlaßverbindlichkeiten abgezogen, die im Verhältnis der Erben untereinander der Hoferbe allein zu tragen hat. Von dem danach verbleibenden Betrage gebühren drei Zehntel als Voraus dem Hoferben, soweit diesem zusammen mit seinem Erbteil dadurch nicht mehr als die Hälfte des Betrages zukommt, der nach Abzug der in Satz 1 bezeichneten Nachlaßverbindlichkeiten vom Hofeswerte verbleibt. Von dem übrigbleibenden Betrage des Hofeswertes haben die Erben des Erblassers Abfindung zu den Anteilen zu beanspruchen, die ihrem gesetzlichen Erbteile nach dem allgemeinen Recht entsprechen; jedoch können die weichenden Erben aus dem Nachlaß insgesamt nicht mehr beanspruchen, als ihnen zukommen würde, wenn statt des Hofes ein Geldbetrag in Höhe des Hofeswertes zum Nachlaß gehörte.

   § 12 b

   Voraus des Ehegatten

   (1) Wird der Ehegatte des Erblassers Hoferbe und haben die Ehegatten beim Eintritte des Erb-

falles im Güterstande der Zugewinngemeinschaft gelebt, so fällt der Voraus des Hoferben weg.

(2) Wird bei einem Ehegattenhofe der überlebende Ehegatte Hoferbe und fällt der Voraus des Hoferben nicht nach Absatz 1 weg, so ist der Voraus nach dem Teile des Hofeswertes zu berechnen, der zum Nachlasse des verstorbenen Ehegatten gehört. Der Voraus fällt weg, wenn der Teil des Hofeswertes, der dem überlebenden Ehegatten bei dem Erbfalle bereits zustand, den Voraus übersteigt; andernfalls vermindert er sich um diesen Teil des Hofwertes.

§ 12 c

Fälligkeit des Abfindungsanspruchs des minderjährigen Erben

Ist der Erbe minderjährig, so kann er die Zahlung der Abfindung erst nach dem Eintritte seiner Volljährigkeit verlangen. Der Hoferbe kann ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen die Zahlung nicht vor diesem Zeitpunkte bewirken. Er hat für die Forderung Sicherheit zu leisten und sie, solange der Minderjährige seinen Unterhalt nicht von dem Hofe bezieht, zu verzinsen. Über Art und Umfang der Sicherheitsleistung und über die Höhe der Verzinsung entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen.

§ 12 d

Unterhaltsanspruch minderjähriger Erben

(1) Ein minderjähriger Erbe, der zu den Abkömmlingen des Erblassers oder zu den Geschwistern des Hoferben gehört, kann von dem Hoferben Unterhalt auf dem Hofe verlangen, solange sein Abfindungsanspruch nicht vollständig erfüllt ist. Die Unterhaltsleistungen werden auf diesen Anspruch nicht angerechnet. Enkel und Urenkel des Erblassers können den Unterhalt nur verlangen, soweit dies bei Abwägung der Interessen aller Beteiligten angemessen ist.

(2) Wer nach Absatz 1 Unterhalt bezieht, hat dem Hoferben eine seinem Alter und seinen Kräften angemessene Arbeitshilfe zu leisten, soweit sie mit seiner Schul- und Berufsausbildung vereinbar ist.

§ 12 e

Ausstattung des Erben

Der Hoferbe hat dem Erben zur Erlangung einer selbständigen Lebensstellung oder zur Verheiratung eine angemessene Ausstattung zu gewähren; die Ausstattungsleistungen werden auf den Abfindungsanspruch des Erben angerechnet. Zu Ausstattungsleistungen, die den Wert dieses Anspruchs übersteigen, ist der Hoferbe nur verpflichtet, soweit dies bei Abwägung der Interessen aller Beteiligten angemessen ist.

§ 12 f

Ausgleichung von Zuwendungen

(1) Auf die Abfindung muß sich der Miterbe anrechnen lassen, was er oder sein vor dem Erbfalle weggefallener Eltern- oder Großelternteil vom Erblasser als Abfindung aus dem Hof erhalten hat.

(2) Hat der Hoferbe durch eine Zuwendung, die er nach § 2050 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Ausgleichung zu bringen hat, mehr als die Hälfte des nach Abzug der Nachlaßverbindlichkeiten verbleibenden Hofeswertes (§ 12 a Abs. 3 Satz 1) erhalten, so ist er entgegen der Vorschrift des § 2056 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Herausgabe des Mehrbetrages verpflichtet.

§ 12 g

Stundung der Abfindungsleistung

Das Gericht kann die Zahlung der den Erben zustehenden Abfindungsleistungen auf Antrag stunden, soweit der Hoferbe bei sofortiger Zahlung den Hof nicht ordnungsgemäß bewirtschaften könnte und dem einzelnen Erben bei gerechter Abwägung der Lage der Beteiligten eine Stundung zugemutet werden kann. Der Hoferbe hat die gestundete Forderung zu verzinsen und für sie Sicherheit zu leisten. Über die Höhe der Verzinsung und über Art und Umfang der Sicherheitsleistung entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen. Das Gericht kann die rechtskräftige Entscheidung über die Stundung auf Antrag aufheben oder ändern, wenn sich die Verhältnisse nach der Entscheidung wesentlich geändert haben."

5. In § 14 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „nach § 12" durch die Worte „nach den §§ 12 bis 12 g" ersetzt.

6. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

      „Der Hoferbe ist dabei nur beteiligt, soweit sein gesetzlicher Erbteil durch den Hofeswert nach Abzug der auf dem Hofe ruhenden sonstigen Lasten nicht gedeckt wird."

   b) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

      „Alle Hoferben haben die Verbindlichkeiten nach den §§ 12, 12 a, 12 c bis 12 e sowie die ihnen obliegenden Nachlaßverbindlichkeiten als Gesamtschuldner zu tragen, und zwar im Verhältnis untereinander entsprechend dem Hofeswerte des dem einzelnen Hoferben zufallenden Hofes."

7. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 2 treten an die Stelle der Worte „des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 und

der Verordnung der Militärregierung Nr. 84" die Worte „des Grundstückverkehrsgesetzes vom 28. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1085)";

b) in Absatz 2 Satz 2 treten an die Stelle der Worte „in § 12 Absatz 2 bestimmten Wert" die Worte „Hofeswert (§ 12 a Abs. 1 Satz 2)".

8. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit nach den Vorschriften des Grundstückverkehrsgesetzes eine Genehmigung erforderlich ist, wird sie durch das Gericht erteilt."

9. In § 18 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „zu Artikel VI 15 der Verordnung der MilRegNr. 84" die Worte „im Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 667)."

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.

(2) Für Erbfälle, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind, sind die bisher geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Begründung

Die Vererbung von Höfen ist in den jetzigen Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein, im Landesteil Westfalen und in großen Teilen des Rheinlandes im jetzigen Lande Nordrhein-Westfalen seit langem abweichend vom allgemeinen Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt. Nach Aufhebung des Reichserbhofgesetzes hat sie im gesamten Gebiet der früheren britischen Besatzungszone in der Höfeordnung vom 24. April 1947 eine einheitliche Regelung gefunden.

Mehrere Bestimmungen der Höfeordnung (§ 5 Nrn. 3 und 4, § 6 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1) bevorzugen das männliche Geschlecht vor dem weiblichen. Die Bevorzugung der Männer bei der Hoffolge entspricht zwar altem bäuerlichen Brauch. Dem steht aber seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes dessen Artikel 3 Abs. 2, 3 gegenüber, wonach Männer und Frauen gleichberechtigt sind und niemand wegen seines Geschlechts benachteiligt oder bevorzugt werden darf.

Auf Grund einer Verfassungsbeschwerde hat sich das Bundesverfassungsgericht in einem Urteil vom 20. März 1963 — I BvR 505/59 — dahin ausgesprochen, daß die Vorschrift des § 6 Abs. 1 Satz 3, wonach innerhalb derselben Hoferbenordnung der Vorzug des männlichen Geschlechts entscheidet, dieser Bestimmung des Grundgesetzes entgegensteht und daß es Aufgabe des Gesetzgebers ist, in einem angemessenen Zeitraum, der spätestens im Herbst 1965 endet, einen verfassungsmäßigen Zustand herbeizuführen. Was das Bundesverfassungsgericht zu § 6 Abs. 1 Satz 3 ausgesprochen hat, muß entsprechend für die Vorschriften des § 5 Nrn. 3 und 4 und des § 6 Abs. 2 Satz 1 gelten, die unter den Eltern des Erblassers in gewissen Fällen dem Vater vor der Mutter und unter den Kindern des Erblassers den Söhnen aus einer späteren Ehe vor den Töchtern aus einer früheren Ehe des Erblassers als Hoferben den Vorzug geben.

§ 6 Abs. 2 der Höfeordnung ist darüber hinaus auch insoweit nicht mehr zu rechtfertigen, als er überhaupt Kinder aus einer früheren Ehe des Erblassers den Kindern aus einer späteren Ehe vorzieht und außerdem bestimmt, daß an Kindes Statt angenommene Personen, für ehelich erklärte Kinder des Vaters und uneheliche Kinder der Mutter den ehelichen Kindern nachgehen. Diese Vorschrift soll daher insgesamt aufgehoben werden.

Die Bestimmungen der Höfeordnung über die Abfindung der weichenden Erben bevorzugen den Hoferben u. a. dadurch, daß der Berechnung der Abfindung der 18fache Betrag des nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes bestimmten jährlichen Reinertrages des Hofes als Einheitswert zugrunde gelegt wird. Zuschläge, durch die besondere Verhältnisse berücksichtigt werden, sind eng begrenzt. Diese den wirklichen Wert des Hofes vernachlässigende Art der Abfindung führt oft zu ungerechten Ergebnissen, besonders wenn wertvolle Inventarstücke vorhanden sind, deren Verkaufswert bereits einen großen Teil des in der bezeichneten Art festgesetzen Hofeswertes ausmacht. Die hieraus folgende Benachteiligung der weichenden Erben hat berechtigte Klagen ausgelöst.

Einige weitere Vorschriften der Höfeordnung müssen dem Rechtszustand angeglichen werden, der durch das Grundstückverkehrsgesetz und das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen geschaffen worden ist.

Die hiernach notwendigen Vorschriften zur Änderung der Höfeordnung sind Gegenstand des vorlie-

genden Gesetzentwurfs. Das Höferecht ist als Teil des bürgerlichen Rechts Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes. Die Wahrung der Rechtseinheit in dem vier Länder des Bundesgebiets umfassenden Geltungsbereich der Höfeordnung begründet das Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung.

Durch die Ausführung des Gesetzes werden keine Verwaltungskosten entstehen.

*

Weitere Änderungen der Höfeordnung, die wünschenswert, aber nicht vordringlich erscheinen, werden zurückgestellt, um die beschleunigte Verabschiedung des Entwurfs, die wegen der erwähnten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erforderlich ist, zu ermöglichen. Diese weiteren Änderungen können späterer Gesetzgebung vorbehalten bleiben.

Im einzelnen ist zur Begründung der Vorschriften des Entwurfs folgendes auszuführen:

Zu § 1

In § 1 sind die Änderungen der Höfeordnung in neun Punkten zusammengefaßt:

Die Nummern 1 und 2 dienen der Herstellung der Gleichberechtigung von Mann und Frau bei der Hoferbfolge, Nummer 2 Buchstabe b zugleich der Beseitigung der erwähnten Nachteile für die Kinder aus späteren Ehen, die adoptierten Kinder, die für ehelich erklärten Kinder des Vaters und die unehelichen Kinder der Mutter. Die Nummern 3 bis 6 sowie Nummer 7 Buchstabe b enthalten die Vorschriften, die mit der Abfindung der weichenden Erben durch den Hoferben in Verbindung stehen. Die Nummern 7 Buchstabe a, 8 und 9 enthalten Angleichungen des Gesetzestextes an die Rechtslage, die durch das Grundstückverkehrsgesetz und das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen geschaffen worden ist.

Zu § 1 Nr. 1 (§ 5 Nrn. 3 und 4 HöfeO)

Nach § 5 Nr. 3 der Höfeordnung ist nach den Abkömmlingen und dem Ehegatten des Erblassers sein Vater als Hoferbe berufen, es sei denn, daß der Hof von der Mutter des Erblassers oder aus deren Familie stammt. Nach § 5 Nr. 4 der Höfeordnung ist nach dem Vater oder an dessen Stelle die Mutter des Erblassers als Hoferbin berufen, es sei denn, daß der Hof vom Vater des Erblassers oder aus dessen Familie stammt. Nach dieser Regelung sind für die Hoferbfolge der Eltern des Erblassers vier Fälle der Herkunft des Hofes zu unterscheiden:

a) Der Hof stammt von dem Vater oder aus dessen Familie,

b) der Hof stammt von der Mutter oder aus deren Familie,

c) der Hof stammt von beiden Eltern oder aus beiden Familien,

d) der Hof stammt von keinem Elternteil und nicht aus deren Familien.

In den Fällen a und b richtet sich die Entscheidung, welcher Elternteil Hoferbe wird, allein nach der Herkunft des Hofes. In den Fällen c und d genießt der Vater den Vorzug vor der Mutter. Dieser Vorzug ist mit der verfassungsrechtlich gewährleisteten Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht vereinbar. Er muß daher beseitigt werden.

Durch die Neufassung der Nummer 3 anstelle der bisherigen Nummern 3 und 4 wird im Zusammenhang mit dem in § 1 Nr. 2 Buchstabe d vorgesehenen neuen Absatz 3 des § 6 für die Fälle a und b der geltende Rechtszustand beibehalten, im Zusammenhang mit dem in Nummer 2 Buchstabe d vorgesehenen neuen Absatz 4 des § 6 für den Fall c teilweise eine Neuregelung getroffen, die unter Nummer 2 Buchstabe d näher begründet wird, und für den Fall d die Hoferbfolge der Eltern des Erblassers ausgeschlossen.

Dieser Ausschluß hat zur Folge, daß im Fall d nach den Abkömmlingen und dem Ehegatten des Erblassers unmittelbar die Geschwister des Erblassers und deren Abkömmlinge als Hoferben berufen sind. Dadurch ändern sich aber nicht die Rechte, die die Eltern als Erben nach bürgerlichem Recht an dem außer dem Hofe vorhandenen Vermögen des Erblassers und nach der Höfeordnung als weichende Erben auf Gewährung einer Abfindung haben. Der Ausschluß der Eltern von der Hoferbfolge für den Fall, daß der Hof nicht von ihnen und nicht aus ihren Familien stammt, beruht auf folgender Erwägung:

Die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Erbrechts (Artikel 14 Abs. 1 GG) steht dem Ausschluß der Eltern von der Hoferbfolge nicht entgegen; es liegt im Wesen des Anerbenrechts, daß außer dem Anerben alle gesetzlichen Erben von der Hoferbfolge ausgeschlossen und dafür durch Geldzahlung abgefunden werden. In den deutschen Anerbengesetzen besteht kein allgemeiner Grundsatz, daß auch Eltern des Erblassers Hoferben werden können. Auch der Umstand, daß nach § 1925 Abs. 2 BGB die Eltern des Erblassers vor ihren Abkömmlingen zur Erbfolge berufen sind, zwingt nicht zu einer gleichartigen Regelung der Hoferbfolge nach Anerbenrecht. Er ist auch im geltenden Höferecht bereits für die Fälle durchbrochen, in denen der Elternteil, von dem oder aus dessen Familie der Hof stammt, vor dem Erblasser verstorben ist oder die Eltern nicht wirtschaftsfähig sind.

Vom Zweck des Anerbenrechts aus betrachtet ist es oft mit Nachteilen verbunden, wenn im Erbfall ein Hof in die vorhergehende Generation übergeht. Denn in diesem Fall ist der Hoferbe meist schon betagt, und es ist innerhalb verhältnismäßig kurzer Frist ein erneuter Wechsel im Hofeigentum zu erwarten. Das führt zu Störungen in der Bewirtschaftung des Hofes. Deshalb ist es zweckmäßig und gerechtfertigt, die Eltern des Erblassers von der Hoferbfolge nach Höferecht auszuschließen, wenn nicht nach Lage des Falles ein besonderer Grund dafür vorliegt, einem von ihnen den Hof zukommen zu lassen. Ein solcher Grund ist nur gegeben, wenn, was allerdings in den meisten Erbfällen zutreffen wird, der Hof von den Eltern oder aus ihren Fami-

lien stammt, insbesondere wenn sie selbst dem Erblasser den Hof übergeben hatten.

Zwar sind die Abfindungen, die der Hoferbe den weichenden Erben zu leisten hat, höher, wenn bei Lebzeiten der Eltern oder eines Elternteils einer ihrer Nachkommen Hoferbe wird, als wenn einer der Eltern Hoferbe würde. Die höhere Abfindungslast findet aber im wesentlichen dadurch ihren Ausgleich, daß beim Tode des sonst als Hoferbe eingetretenen Elternteils keine neue Hoferbfolge mit den damit erneut verbundenen Abfindungsverpflichtungen eintritt und daß der vorher als Hoferbe eingetretene Abkömmling in der Regel als Erbe am Nachlaß dieses Elternteils beteiligt ist.

Zu § 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 6 Abs. 1 HöfeO)

§ 6 Abs. 1 Satz 3 der Höfeordnung bestimmt, daß innerhalb derselben Hoferbenordnung der Vorzug des männlichen Geschlechts entscheidet. Da diese Vorschrift mit der verfassungsrechtlich bestimmten Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht vereinbar ist, muß sie wegfallen. Der Wegfall hat zur Folge, daß unter den Hoferbenberechtigten nicht mehr nach dem Geschlecht zu unterscheiden ist. Das Erfordernis der Wirtschaftsfähigkeit des Hoferben (§ 6 Abs. 5 HöfeO) bleibt bestehen; es gilt unabhängig von dem Geschlecht des Hoferben.

Im Zusammenhang mit der Streichung des Satzes 3 sind die Sätze 1 und 2 neugefaßt worden.

Zu § 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 6 Abs. 2 HöfeO)

Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 der Höfeordnung gehen Söhne aus erster Ehe anderen Söhnen, Töchter aus erster Ehe anderen Töchtern vor. Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 gehen an Kindes Statt angenommene Personen, sowie für ehelich erklärte Kinder des Vaters und uneheliche Kinder der Mutter den ehelichen Kindern nach.

Soweit hier die unehelichen Kinder der Mutter gegenüber den ehelichen Kindern zurückgesetzt werden, weicht die Regelung der Höfeordnung von der des Bürgerlichen Gesetzbuches ab, nach der das uneheliche Kind im Verhältnis zur Mutter und zu den Verwandten der Mutter die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes hat. Eine ähnliche Regelung wie in der Höfeordnung findet sich zwar bereits in alten Anerbengesetzen, wie z. B. im Höfegesetz für die Provinz Hannover in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1909 (Preuß. GS S. 663) und dem Anerbengesetz für die Provinz Westfalen vom 2. Juli 1898 (GS S. 139). Genügende Gründe für die vom Bürgerlichen Gesetzbuch abweichende Regelung sind aber nicht zu erkennen. Die erwähnte Benachteiligung des unehelichen Kindes soll deshalb schon durch die Novelle beseitigt werden.

§ 6 Abs. 2 kann aber im Hinblick auf Artikel 3 des Grundgesetzes auch insoweit nicht mehr beibehalten werden, als er Kinder aus späterer Ehe, an Kindes Statt angenommene Personen und für ehelich erklärte Kinder des Vaters hinter anderen Kindern des Erblassers zurücksetzt. Soweit diese in Satz 1 enthaltene Regelung zusammen mit dem bisherigen Absatz 1 Satz 3 die Wirkung hatte, daß Söhne aus einer späteren Ehe des Erblassers den Töchtern aus einer früheren Ehe vorgingen, kann sie schon im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht aufrechterhalten bleiben. Auch in der allgemeinen Form, daß Kinder aus einer früheren Ehe Kindern aus einer späteren Ehe vorgehen, würden ihr jedoch die erwähnten Bedenken aus Artikel 3 des Grundgesetzes entgegenstehen.

Daß Kinder aus erster Ehe vorgehen, hat Bedeutung nur für die Gebiete, in denen Jüngstenrecht gilt, weil im Gebiet des Ältestenrechts die Kinder aus erster Ehe als ältere ohnehin zunächst als Hoferben berufen sind. Es ist aber kein genügender Grund zu erkennen, warum, soweit Jüngstenrecht gilt, es einen Unterschied machen soll, ob die Kinder aus einer Ehe oder aus mehreren Ehen des Erblassers stammen. Auch in den bedeutenderen alten Anerbengesetzen, die vor dem Reichserbhofgesetz im Gebiet der späteren britischen Besatzungszone gegolten haben, wie z. B. in dem Höfegesetz für die Provinz Hannover, dem Anerbengesetz für die Provinz Westfalen und dem Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betr. das Grunderbrecht, war eine solche Vorschrift nicht enthalten. Sie fand sich allerdings in § 21 Abs. 4 des Reichserbhofgesetzes und § 7 der Erbhofrechtsverordnung vom 21. Dezember 1936.

Die Zurücksetzung der Adoptivkinder hat zwar Vorbilder in den alten Höfegesetzen. Schon diese waren jedoch unterschiedlich. Die Adoptivkinder gingen z. B. nach dem Höfegesetz für die Provinz Hannover und dem Anerbengesetz für die Provinz Westfalen den ehelichen Kindern nach. Nach dem Gesetz für das Herzogtum Oldenburg wurden die Adoptivkinder nicht zu den Abkömmlingen gerechnet (ebenso nach dem Reichserbhofgesetz). Nach dem noch heute geltenden württembergischen Anerbengesetz stehen sie den ehelichen Kindern gleich. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch sind die an Kindes Statt angenommenen Personen und die für ehelich erklärten Kinder wie eheliche Kinder erbberechtigt (vgl. §§ 1736, 1737, 1757, 1759 BGB). Die Zurücksetzung dieser Personengruppen durch die Höfeordnung kann mit sachlichen Erwägungen schwerlich gerechtfertigt werden. Auch insoweit können gegen die Vorschrift deshalb verfassungsrechtliche Bedenken erhoben werden.

Der bisherige Absatz 2 Satz 2, wonach durch nachfolgende Ehe anerkannte Kinder des Erblassers ehelichen Kindern gleichstehen, ist nicht mehr erforderlich, weil sich diese Rechtsfolge auch ohne besondere Vorschrift in der Höfeordnung bereits aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch ergibt (vgl. § 1719 BGB).

Zu § 1 Nr. 2 Buchstabe c (§ 6 bisheriger Abs. 3 Satz 1 HöfeO)

Die Änderung der Fassung des Absatzes 3 Satz 1 dient lediglich der Angleichung an die Neufassung des § 5 Nrn. 3, 4. Infolge der Aufhebung des Absatzes 2 rückt der bisherige Absatz 3 an seine Stelle.

Zu § 1 Nr. 2 Buchstabe d (§ 6 neue Absätze 3 und 4 HöfeO)

Die neuen Absätze 3 und 4 enthalten nähere Vorschriften für die Hoferbenordnung 3, wie sie sich aus der Neufassung des § 5 Nr. 3 (§ 1 Nr. 1 Buchstabe a des Entwurfs) ergibt. Absatz 3 bewirkt, daß für die Fälle, die in der Begründung zu § 1 Nr. 1 unter a) und b) aufgeführt sind, der bisher aus § 5 Nrn. 3 und 4 folgende Rechtszustand beibehalten wird, wonach der Elternteil, von dem oder aus dessen Familie der Hof stammt, unter Ausschluß des anderen Elternteils hoferbenberechtigt ist. Die Auswahl eines der Eltern auf Grund des Umstandes, daß der Hof von ihm aus seiner Familie stammt, entspricht bäuerlicher Überlieferung und begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Diese Auswahl erscheint wegen der familiären Verbindung des betreffenden Elternteils mit dem Hof selbst dann geboten, wenn der Ausnahmefall vorliegt, daß dieser Elternteil früher nicht selbst Eigentümer des Hofes gewesen ist.

Der neue Absatz 4 betrifft den seltenen, in der Begründung zu § 1 Nr. 1 unter c) erwähnten Fall, daß der Hof von beiden Eltern des Erblassers oder aus beiden Familien stammt. Dieser Fall kann vorliegen, wenn der Hof durch Vereinigung von früher selbständigen Höfen oder von früheren Kleinbesitzungen entstanden ist, unter Umständen auch sonst, wenn aus beiden Familien derart wesentliche Teile des Hofes zusammengekommen sind, daß der Hof weder der einen nach der anderen Familie allein zugerechnet werden kann. Das bisher geltende Recht erwähnte diesen Fall nicht und brauchte ihn auch nicht zu erwähnen, weil auf Grund der Reihenfolge nach § 5 Nrn. 3 und 4 bei Lebzeiten beider Eltern des Erblassers der Vater stets vor der Mutter hoferbenberechtigt war, wenn der Hof nicht (allein) von der Mutter oder aus deren Familie stammte. Da diese Regelung des Falls, wie zu § 1 Nr. 1 ausgeführt ist, mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist und nicht beibehalten werden kann, und dennoch der Fall irgendeiner Regelung bedarf, wird er in dem neuen Absatz 4 behandelt. Nach Absatz 4 sind drei Unterfälle zu unterscheiden:

1. Beide Eltern des Erblassers erleben den Erbfall und die Ehe besteht beim Erbfall noch (Satz 1 erste Hälfte);
2. nur ein Elternteil erlebt den Erbfall (Satz 1 zweite Hälfte);
3. beide Eltern erleben den Erbfall, die Ehe besteht aber beim Erbfall nicht mehr (Satz 2).

Für den Unterfall 1 sieht Satz 1 vor, daß der Hof den Eltern zu gleichen Teilen gemeinsam als Ehegattenhof anfällt. Durch diese Regelung wird die bisher geltende Bevorzugung des Vaters vor der Mutter beseitigt. Die Durchbrechung des höferechtlichen Grundsatzes der Einzelfolge (§ 4 Satz 1 HöfeO) erscheint unbedenklich, weil die Eltern durch ihre Ehe zu einer familienrechtlichen Einheit verbunden sind und Ehegattenhöfe im Höferecht auch sonst vorkommen. Als Ehegattenhof unterliegt der Hof den dafür geltenden Sondervorschriften der Höfeordnung (§ 1 Abs. 4, § 8). Um Zweifel darüber auszuschließen, zu welchen Anteilen jeder Elternteil an dem Ehegattenhof als Eigentümer beteiligt ist, wird vorgesehen, daß der Hof beiden zu gleichen Teilen anfällt. Eine andere Regelung der Beteiligung, etwa nach dem Wert der aus jeder der beiden Familien stammenden Teile des Hofes, würde zu kaum überwindlichen Schwierigkeiten und Streitigkeiten führen können, zumal es vorkommen kann, daß der Erblasser auch selbst noch weitere Teile des Hofes hinzuerworben hat.

Für den Unterfall 2 sieht Satz 1 zweite Hälfte vor, daß der überlebende Elternteil Hoferbe wird. Diese Regelung entspricht dem bisher geltenden Recht, das insoweit keiner Änderung bedarf. Wie nach bisher geltendem Recht wird nicht danach unterschieden, ob bis zum Tode des verstorbenen Elternteils die Ehe mit dem überlebenden noch bestanden hat.

Der Unterfall 3 liegt vor, wenn zur Zeit des Erbfalls die Ehe der Eltern des Erblassers rechtskräftig für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden ist. In diesem Falle soll keine gemeinschaftliche Hoffolge der Eltern eintreten, weil nach Wegfall der familienrechtlichen Verbindung eine gedeihliche Zusammenarbeit der früheren Ehegatten nicht zu erwarten ist. Es soll aber auch keine Teilung des Hofes unter den Eltern stattfinden, weil dies dem Grundsatz der geschlossenen Hoffolge widersprechen würde. Absatz 4 Satz 2, dessen Anwendung wegen der erforderlichen Kumulation der maßgebenden Voraussetzungen äußerst selten sein wird, sieht deshalb vor, daß die Eltern in diesem Falle als Hoferben nach Höferecht ausscheiden. Das Ausscheiden der Eltern wird durch dieselben Erwägungen getragen wie ihr Ausschluß in den Fällen, in denen der Hof nicht von ihnen oder aus ihren Familien stammt (vgl. die Ausführungen zu dem Fall d in der Begründung zu § 1 Nr. 1). Die Tatsache, daß der Hof von beiden Eltern oder aus ihren Familien stammt, kommt im vorliegenden Fall als besonderer Grund für ihre Hoferbenberechtigung nicht in Betracht. Das Ausscheiden der Eltern bewirkt, daß die Hoferbenberechtigten der neuen 4. Ordnung, d. h. die Geschwister des Erblassers und deren Abkömmlinge, Hoferben werden können; die Eltern sind als weichende Erben abfindungsberechtigt. Sind keine Geschwister des Erblassers und keine Abkömmlinge von diesen vorhanden oder scheiden auch sie als Hoferben aus, so vererbt sich der Hof nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts (§ 10 HöfeO). In diesem Fall sind die Eltern als Miterben beteiligt.

Zu § 1 Nr. 2 Buchstabe e

Die neue Zählung ist notwendig im Hinblick auf die Regelung in § 1 Nr. 2 Buchstabe d.

Zu § 1 Nr. 3 (§ 12 HöfeO)

Die Vorschrift soll den bisherigen Absatz 1 des § 12 der Höfeordnung ersetzen. Sie enthält keine sachliche Änderung dieses Absatzes. In der Fassung wird zur Verdeutlichung von einem „Anteil am

Hofe" statt wie bisher vom „Erbteil" gesprochen, weil der Geldanspruch nicht an die Stelle des gesamten Erbteils tritt, sondern an die Stelle eines sich aus dem Erbteil ergebenden Anteils am Hofe; der Erbteil eines weichenden Erben an dem außer dem Hofe vorhandenen Nachlaß bleibt bestehen (vgl. § 15 Abs. 4 HöfeO). Ferner wird von einer „Abfindung in Geld" statt wie bisher lediglich von einem „Geldbetrag" gesprochen, um damit den Wortgebrauch der folgenden Vorschriften einzuleiten.

Die in den bisherigen Absätzen 2 bis 8 des § 12 der Höfeordnung geregelten Fragen werden in den neuen §§ 12 a bis 12 f (§ 1 Nr. 4) zum Teil inhaltlich neugeregelt. Wegen des Umfanges dieser Vorschriften ist es angezeigt, sie aus § 12 herauszulösen. Das macht es zugleich möglich, diese Vorschriften besser als bisher zu gliedern.

Zu § 1 Nr. 4 (§§ 12 a bis 12 g HöfeO)

1. § 12 a

soll den bisher geltenden § 12 Abs. 2 und 3 Sätze 1 bis 3 der Höfeordnung ersetzen. Gemäß dem bisherigen § 12 Abs. 2 Satz 1 der Höfeordnung richtet sich der Abfindungsanspruch nach dem zuletzt festgestellten Einheitswert des Hofes. Als solcher gilt nach § 19 Abs. 2 der Höfeordnung der achtzehnfache Betrag des jährlichen Reinertrages gemäß den Bestimmungen des Bewertungsgesetzes. Bei dem steuerlichen Einheitswert handelt es sich um einen von dem einzelnen Objekt gelösten Wert, der zum Zwecke gleichmäßiger Besteuerung festgesetzt ist. Er liegt meist weit unter den Verkehrswerten und auch noch erheblich unter den nach den wirklichen Ertragsverhältnissen bei wirtschaftlichen Maßstäben zu ermittelnden Ertragswerten landwirtschaftlicher Grundstücke, um diese Grundstücke entsprechend ihrer geringeren Steuerkraft nach denselben Sätzen wie andere Grundstücke zu besteuern. Der so berechnete Einheitswert ist also fiktiv und stellt keinen individuellen Wert dar. Insofern wird sich auch durch die geplanten Änderungen des Bewertungsgesetzes nichts ändern. Daher eignet er sich nicht als Wertmaßstab beim Ausgleich privatrechtlicher Verhältnisse. Demgemäß hat die neuere Gesetzgebung auch im Enteignungsrecht davon abgesehen, bei der Bemessung der Entschädigung für den Rechtsverlust von dem Einheitswert des Enteignungsobjektes auszugehen. Die gleichen Gesichtspunkte zwingen dazu, auch bei der Berechnung des Hofeswertes als Grundlage der Abfindungsansprüche einen anderen Maßstab zu suchen.

Als solcher könnte zunächst der Verkehrswert in Betracht kommen. Da in diesem jedoch die Grenze der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Hofes nicht immer richtig zum Ausdruck kommt, die bei der gesetzlichen Bemessung der Abfindungen beachtet werden muß, ist es richtiger, den Hofeswert nach dem Ertragswert zu bestimmen. Dieser läßt die Leistungsfähigkeit des Hofes erkennen, weil er an die aus ihm zu erzielenden tatsächlichen Reinerträge anknüpft. Die Anerbengesetze der anderen Länder des Bundesgebietes und schon die meisten früheren Anerbenrechte, z. B. auch das preußische Höfegesetz für die Provinz Hannover i. d. F. vom 9. August 1909 (GS S. 663), haben daher den Ertragswert des Hofes für maßgebend erklärt. Aus demselben Grunde ist in § 2049 BGB als Regel für den Fall einer Anordnung des Erblassers, daß einer der Miterben das Recht zur Übernahme eines zum Nachlaß gehörenden Landguts haben soll, sowie in § 16 Abs. 1 Satz 2 des Grundstückverkehrsgesetzes für den Fall, daß das Gericht einen einer Erbengemeinschaft gehörenden landwirtschaftlichen Betrieb einem der Miterben zuweist, vorgesehen, daß diese Besitzung zu dem Ertragswert angesetzt werden soll. Ein hinreichender Grund, in der Höfeordnung hiervon abzuweichen, besteht nicht. Der neue Absatz 1 Satz 2 folgt daher diesen Vorbildern.

Durch den in Satz 2 in Klammern gesetzten Hinweis auf § 2049 BGB ergibt sich, daß dessen Absatz 2 anzuwenden ist. Der Ertragswert bestimmt sich also nach dem Reinertrag, den der Hof nach seiner bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig gewähren kann. Die Kapitalisierung der Jahresreinerträge zur Berechnung des Ertragswertes richtet sich nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen (vgl. Artikel 137 EGBGB und für den Geltungsbereich des preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch dessen § 83).

Der bisher geltende § 12 Abs. 2 der Höfeordnung läßt zwar für gewisse Fälle die Berücksichtigung besonderer Verhältnisse durch Zuschläge zu dem Einheitswert zu, z. B. bei wertvollem Gebäudebestand. Der Umstand, daß Zubehör und andere zum Hof gehörende Gegenstände, z. B. aufstehende Holzbestände, besonders wertvoll sind, kann aber nach geltendem Recht nicht berücksichtigt werden. Hierüber wird von den Betroffenen oft Klage geführt, weil insbesondere die Preise für bewegliche Sachen seit der Feststellung der Einheitswerte mehr gestiegen sind als die Grundstückspreise und daher, z. B. bei Vorhandensein wertvollen Zubehörs, die Abfindungen in keinem Verhältnis zu dessen Wert stehen. Um diesen berechtigten Beschwerden abzuhelfen, ist in Absatz 2 ohne Einschränkung vorgesehen, daß auf Verlangen eines Erben oder eines Pflichtteilsberechtigten Zuschläge zu machen sind, wenn die festgelegten Voraussetzungen vorliegen. Da die Umstände, die für den Wert des Hofes von Bedeutung sind, durch die Art, wie der Ertragswert ermittelt wird, in der Regel genügend berücksichtigt werden, muß Voraussetzung für Zuschläge zu diesem Wert sein, daß besondere Umstände des Einzelfalls vorliegen, die in dem Ertragswert nicht oder nur ungenügend zum Ausdruck kommen. Um auszuschließen, daß unerhebliche Korrekturen des Ertragswertes wegen solcher Umstände verlangt werden könnten, wird zusätzlich anstelle der willkürlich starren Begrenzung der Zuschläge, die sich aus dem letzten Halbsatz des bisherigen § 12 Abs. 2 Satz 2 der Höfeordnung ergibt, vorgesehen, daß es sich um Umstände handeln muß, die für den Wert des Hofes von erheblicher Bedeutung sind. Damit wird zugleich ausgeschlossen, daß besondere Umstände des Einzelfalls, die sich nicht auf den Wert des Hofes beziehen, in Betracht gezogen werden

dürften. Da es auch vorkommen kann, daß besondere Umstände des Einzelfalls eine Minderung des Ertragswertes rechtfertigen, werden neben Zuschlägen nunmehr auch Abschläge von dem Ertragswert vorgesehen.

Die bisher in § 12 Abs. 2 Satz 2 der Höfeordnung erwähnten Fälle, in denen Zuschläge in Betracht kommen, sind auch als Beispiele nicht mehr aufgenommen worden, weil dies als entbehrlich erschien und die Aufzählung änderungsbedürftig gewesen wäre.

Absatz 3 Satz 1 sieht abweichend von § 12 Abs. 3 Satz 1 der Höfeordnung vor, daß außer den dort bezeichneten auch diejenigen Nachlaßverbindlichkeiten von dem Hofeswert abgezogen werden, die den Hof nicht treffen, aber vom Hoferben allein zu tragen sind (vgl. § 15 Abs. 3 HöfeO). Die Änderung ist erforderlich, um eine Benachteiligung des Hoferben auszuschließen.

Absatz 3 Satz 2 letzter Halbsatz sieht eine Begrenzung des Voraus des Hoferben vor, der bisher in allen Fällen auf $^{3}/_{10}$ des nach Abzug der in Satz 1 bezeichneten Nachlaßverbindlichkeiten verbleibenden Betrages des Hofeswertes bemessen war. Die Bevorzugung des Hoferben durch Gewährung eines Voraus, die auch in fast allen anderen Anerbengesetzen vorgesehen ist, rechtfertigt sich aus dem Ziel des Höferechts, die Höfe wirtschaftlich leistungsfähig zu erhalten; der Voraus soll sichern, daß der Erbe, der Eigentümer des Hofes wird, durch die mit der Übernahme des Hofes verbundenen Verbindlichkeiten nicht in solchem Maße belastet wird, daß ihm bei Berücksichtigung dieser Verbindlichkeiten wirtschaftlich nur wenig von dem Hofeswert verbleibt. Soweit er aber dazu führt, daß dem Hoferben unter Berücksichtigung seines Miterbenanteils mehr als die Hälfte des Betrages frei zukommt, der nach Abzug der in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Nachlaßverbindlichkeiten vom Hofeswerte verbleibt, begegnet die Bevorzugung des Hoferben durch den Voraus rechtlichen Bedenken. Nach bisher geltendem Recht konnte dieser Erfolg eintreten; dem Hoferben konnte auf Grund seines Miterbenanteils mit Hilfe des Voraus bis zu $^{13}/_{20}$ des Hofeswertes frei zukommen. In solchen Fällen erscheint die Begünstigung durch die Gewährung eines Voraus von vollen $^{3}/_{10}$ übermäßig und durch das Ziel des Höferechts nicht begründet. Absatz 3 Satz 2 sieht daher vor, daß dem Hoferben der Voraus nur insoweit gebührt, als ihm dadurch nicht mehr als die Hälfte des Betrages zukommt, der nach Abzug der in Satz 1 genannten Nachlaßverbindlichkeiten vom Hofeswerte verbleibt.

Absatz 3 Satz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen Recht (§ 12 Abs. 3 Satz 3 der Höfeordnung), insbesondere auch die im letzten Halbsatz festgelegte Begrenzung des Abfindungsanspruchs; jedoch kam diese Begrenzung, die sich aus der Regelung des § 15 Abs. 4 Satz 1 der Höfeordnung in Verbindung mit der Regelung der gesetzlichen Erbteile im Bürgerlichen Gesetzbuch ergibt, in § 12 Abs. 3 Satz 3 der Höfeordnung nicht zum Ausdruck. Um Mißverständnisse, die dadurch entstehen konnten, auszuschließen, wird im neuen § 12 a Abs. 3 Satz 3 der Abfindungsanspruch der weichenden Erben dahin begrenzt, daß sie aus dem Nachlaß insgesamt nicht mehr beanspruchen können, als ihnen zukommen würde, wenn statt des Hofes ein Geldbetrag in Höhe des Hofeswertes zum Nachlaß gehörte. Durch die Änderung der Fassung, die den Hoferben in Satz 3 nicht mehr erwähnt, wird nichts daran geändert, daß dieser, wenn er Miterbe ist, auch bei der Berechnung der gesetzlichen Erbteile der anderen Erben als solcher mitzählt.

2. § 12 b

§ 12 b schränkt die Bestimmung des § 12 a Abs. 3 Satz 2 über den Voraus für den Fall, daß der Ehegatte des Erblassers Hoferbe wird und die Ehegatten im Güterstand der Zugewinngemeinschaft leben (Absatz 1), sowie für den Fall ein, daß bei einem Ehegattenhof der überlebende Ehegatte Hoferbe wird (Absatz 2).

Tritt bei dem Ehegatten nach § 1371 Abs. 1 BGB die dort vorgesehene Erhöhung seines Erbteils ein, so wirkt sich dies auf die Abfindungsverbindlichkeiten aus. Die Erhöhung des gesetzlichen Erbteils des Ehegatten hat eine Herabsetzung der Erbteile der weichenden Erben und damit ebenso wie der Voraus eine Minderung der nach § 12 a Abs. 3 Satz 3 zu berechnenden Abfindungsansprüche zur Folge. Die Abfindungen würden übermäßig geschmälert, wenn neben die Erhöhung des gesetzlichen Erbteils noch der Voraus träte. Ein gerechter Ausgleich erfordert, daß hier dem Hoferben kein Voraus zukommt; denn durch die Erhöhung des gesetzlichen Erbteils bekommt er schon mehr, als er vor Einführung des erhöhten Erbteils durch den Voraus erhielt, und bei Wegfall des Voraus erhält er nicht weniger, als wenn die Besitzung kein Hof wäre. Absatz 1 sieht daher den Wegfall des Voraus für den bezeichneten Fall vor.

Absatz 2 stellt zunächst klar, wie der Voraus zu berechnen ist, wenn bei einem Ehegattenhof der überlebende Ehegatte Hoferbe wird und der Voraus nicht nach Absatz 1 wegfällt. Im übrigen enthält er eine Erweiterung gegenüber dem wegfallenden § 12 Abs. 3 Satz 4 der Höfeordnung. Dieser bestimmt, daß der Ehegatte, der als Hoferbe eintritt, bei der Auseinandersetzung nach Beendigung der Gütergemeinschaft keinen Voraus erhält. Er beruht auf der Erwägung, daß dem überlebenden Ehegatten bereits die Hälfte des Hofes zusteht und daher kein Bedürfnis vorhanden ist, ihm von der anderen Hälfte einen Voraus zu belassen. Dieser Gedanke trifft über die Fälle der Gütergemeinschaft hinaus stets zu, wenn der Hof ein Ehegattenhof ist, soweit der eigene Anteil des überlebenden Ehegatten größer ist als der sonst zu berechnende Voraus. Absatz 2 erweitert daher die bisherige Regelung dahin, daß der überlebende Ehegatte als Hoferbe einen Voraus nur insoweit zu beanspruchen hat, als der sonst zu berechnende Voraus den Wert seines eigenen Anteils an dem Ehegattenhof übersteigt.

3. § 12 c

Die Vorschrift soll an die Stelle des bisher geltenden § 12 Abs. 5 der Höfeordnung treten, die Sätze

1 und 2 stimmen mit dessen Satz 1 inhaltlich überein. Die Sätze 3 und 4 regeln die Verpflichtung des Hoferben zur Sicherheitsleistung und die Frage der Verzinsung der Abfindungsforderung abweichend von § 12 Abs. 5 Satz 2 der Höfeordnung. Bisher hatte der Hoferbe nur auf Verlangen des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen Sicherheit zu leisten, und zwar gegebenenfalls stets durch Bestellung einer Hypothek; die Abfindungsforderung war stets unverzinslich. Satz 3 sieht demgegenüber davon ab, die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung von einem Verlangen des gesetzlichen Vertreters abhängig zu machen, weil ein sorgfältiger gesetzlicher Vertreter dem vertretenen Minderjährigen gegenüber stets verpflichtet wäre, das Verlangen nach Sicherheitsleistung zu stellen. Ein besonderer Grund dafür, die Sicherheitsleistung nur in Form der Bestellung einer Hypothek zuzulassen, besteht nicht; die bisherige Beschränkung auf diese Form kann für den Hoferben nachteilig sein. Sie soll daher wegfallen. Aus Gründen der Billigkeit wird ferner neu vorgesehen, daß die Abfindungsforderung verzinslich sein soll, wenn und solange der Minderjährige seinen Unterhalt nicht vom Hofe bezieht (vgl. den neuen § 12 d). Nach Satz 4 soll ebenso, wie es in § 12 g Satz 3 vorgesehen ist, über Art und Umfang der Sicherheitsleistung und über die Höhe der Verzinsung das Gericht nach billigem Ermessen entscheiden. Dadurch soll den Vorschriften des Satzes 3 der Spielraum gegeben werden, der für eine Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nötig ist.

4. § 12 d

Die Vorschrift soll an die Stelle des § 12 Abs. 7 der Höfeordnung treten. Absatz 1 regelt die Unterhaltspflicht des Hoferben gegenüber minderjährigen Erben entsprechend dem geltenden Recht, erweitert sie jedoch mit der aus seinem Satz 3 folgenden Einschränkung auf Enkel und Urenkel des Erblassers. Die Erweiterung erscheint geboten, weil die bisherige völlige Versagung eines Unterhaltsanspruchs dieser Nachkommen des Erblassers mit der für dessen Kinder getroffenen Regelung nicht in Einklang steht. Einer übermäßigen Belastung des Hoferben durch diese Erweiterung wird durch die Vorschrift des Satzes 3 entgegengewirkt.

Absatz 2 regelt den Umfang der Arbeitshilfe, die dem minderjährigen Erben als Unterhaltsempfänger auf dem Hofe obliegt gegenüber dem § 12 Abs. 7 der Höfeordnung genauer. Die Neufassung soll insbesondere sichern, daß die Verpflichtung zur Arbeitshilfe nicht zu einer Vernachlässigung der Schul- und Berufsausbildung des Unterhaltsempfängers führt.

5. § 12 e

Die Vorschrift soll den bisher geltenden § 12 Abs. 6 der Höfeordnung ersetzen. Sie sieht eine Erweiterung des Ausstattungsanspruchs des Erben in mehreren Richtungen vor. Das bisherige Recht begrenzte diesen Anspruch der Höhe nach auf den Betrag der Abfindungsforderung des Erben und ließ ihn wegfallen, soweit ein anderer zur Ausstattung verpflichtet ist oder der Erbe selbst ausreichendes Vermögen besitzt; unter diesen Beschränkungen gewährte es einer Miterbin im Fall ihrer Verheiratung einen Anspruch auf angemessene Aussteuer, sonst dagegen dem Miterben nur den Anspruch auf die Kosten der Vorbildung für einen Beruf oder der Erlangung einer Brotstelle.

Die Herstellung der Gleichberechtigung erfordert, daß Erben beiderlei Geschlechts in gleicher Weise eine Auszahlung der Abfindung verlangen können, soweit es sich um ihre Ausstattung (vgl. § 1624 BGB) in angemessenem Umfang handelt. Deshalb sieht Satz 1 vor, daß der Anspruch sich auf eine angemessene Ausstattung zur Erlangung einer selbständigen Lebensstellung oder zur Verheiratung richtet. Soweit es sich um die Erfüllung des Abfindungsanspruchs in der Form dieser Ausstattung handelt, ist es nicht gerechtfertigt, den Anspruch durch die Voraussetzungen zu beschränken, daß keine andere Person zur Gewährung der Ausstattung verpflichtet ist und der Erbe kein ausreichendes Vermögen hat. Satz 1 sieht daher diese Voraussetzungen nicht mehr vor.

Satz 2 sieht abweichend vom bisher geltenden Recht ferner einen Anspruch des Erben auf Ausstattungsleistungen, die den Wert des Abfindungsanspruchs übersteigen, für den Fall vor, daß dies bei Abwägung der Interessen aller Beteiligten angemessen ist. Im Rahmen dieser Abwägung ergibt sich insbesondere die Notwendigkeit, die wirtschaftliche Lage der Beteiligten, die Ausstattungsbedürfnisse des Erben, die Leistungsfähigkeit des Hofes und das Vorliegen von Ausstattungsverpflichtungen Dritter zu berücksichtigen. Die Vorschrift ist insbesondere deshalb aufgenommen, um für ungewöhnliche Fälle die Möglichkeit zu schaffen, die Bevorzugung des Hoferben, die sich aus der Art der Bewertung des Hofes, aus dem Voraus und aus der in § 15 enthaltenen Regelung über die Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten ergibt, in gerechter Weise auszugleichen.

6. § 12 f

Absatz 1 ersetzt den bisher geltenden § 12 Abs. 4, Absatz 2 den bisher geltenden § 12 Abs. 8 der Höfeordnung. Das geltende Recht wird dadurch nur insoweit geändert, als in Absatz 2 auf die Hälfte des nach Abzug der Nachlaßverbindlichkeiten verbleibenden Hofeswertes (statt wie bisher auf $^{7}/_{10}$) abgestellt wird. Diese Änderung ist im Hinblick auf die Änderung in § 12 a Abs. 3 Satz 2 vorgenommen worden.

7. § 12 g

Die Vorschrift ist gegenüber dem geltenden Recht neu. Sie entspricht inhaltlich der Regelung in § 16 Abs. 3 des Grundstückverkehrsgesetzes. Es erscheint notwendig, diese Regelung in die Höfeordnung zu übernehmen, weil die Abfindungsverbindlichkeiten des Hoferben dadurch erheblich erhöht werden, daß anstelle des Einheitswertes nach § 12 a der Ertragswert die Grundlage für die Berechnung des Hofeswertes bilden soll.

Zu § 1 Nr. 5 (§ 14 Abs. 2 Satz 1 HöfeO)

Die Änderung des § 14 Abs. 2 Satz 1 der Höfeordnung wird durch die in § 1 Nrn. 3 und 4 vorgesehene Neuregelung nötig. Im übrigen enthält die Änderung keine Abweichung vom geltenden Recht.

Zu § 1 Nr. 6 Buchstabe a (§ 15 Abs. 4 Satz 2 HöfeO)

Durch die Neufassung wird das geltende Recht inhaltlich nicht geändert. Mit der Hervorhebung, daß bei Anwendung der Vorschrift von dem Hofeswert zunächst die auf dem Hofe ruhenden sonstigen Lasten, die § 15 Abs. 2 erwähnt, abzuziehen sind, soll lediglich ein redaktioneller Mangel der bisherigen Fassung des Satzes behoben werden. Im übrigen dient die Neufassung der Verdeutlichung.

Zu § 1 Nr. 6 Buchstabe b (§ 15 Abs. 5 Satz 2 HöfeO)

Die Änderung des § 15 Abs. 5 Satz 2 der Höfeordnung wird durch die in § 1 Nrn. 3 und 4 vorgesehene Neuregelung nötig. Im übrigen enthält die Neufassung des Satzes 2 inhaltlich keine Änderung des geltenden Rechts.

Zu § 1 Nrn. 7, 8 und 9 (§ 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 1 HöfeO)

Die in Nummer 7 Buchstabe a, Nummer 8 und Nummer 9 vorgesehenen Änderungen sind notwendig, um aus dem Wortlaut der betroffenen Vorschriften nach Aufhebung der in Betracht kommenden Bestimmungen des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 und der Verordnung der Britischen Militärregierung Nr. 84 den neuen Rechtszustand ersichtlich zu machen, der durch die Vorschriften des Grundstückverkehrsgesetzes und des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen geschaffen ist.

Die in Nummer 7 Buchstabe b vorgesehene Änderung des § 16 Abs. 2 Satz 2 der Höfeordnung berücksichtigt die Tatsache, daß an die Stelle des § 12 Abs. 2 der Höfeordnung nach § 1 Nrn. 3 und 4 der neue § 12 a Abs. 1 Satz 2 tritt, soweit es sich um den Begriff des Hofeswertes handelt.

Zu § 2

Obgleich die Höfeordnung nur auf Höfe im Gebiet der früheren britischen Besatzungszone anzuwenden ist, ist die vorgesehene Berlin-Klausel erforderlich, um die Beachtung der Vorschriften der Höfeordnung im Land Berlin zu sichern.

Zu § 3

In Absatz 1 soll das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt werden. Hierbei muß in Betracht gezogen werden, daß die vorgesehene Neuregelung eilbedürftig ist, daß aber den Betroffenen und den Gerichten genügend Gelegenheit bleiben muß, sich auf das Inkrafttreten der Neuregelung vorzubereiten.

Absatz 2 dient der Klarstellung, daß die bisher geltenden Vorschriften der Höfeordnung nach Inkrafttreten der Neuregelung noch auf Erbfälle anzuwenden sind, die vorher eingetreten sind.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Der Bundesrat hält es für notwendig, die gesamte Höfeordnung durch eine neue Vorschrift zu ersetzen, um das bisherige Besatzungsrecht abzulösen. Dem jetzigen Entwurf müßte deshalb in der nächsten Legislaturperiode eine die gesamte Höfeordnung umfassende Vorlage folgen.

2. **Zu § 1 Nr. 2 Buchstabe a** (§ 6 Abs. 1)

   In § 6 Abs. 1 Satz 1 ist der zweite Halbsatz wie folgt zu fassen:

   „; ist jedoch in der Gegend Jüngstenrecht Brauch, so ist der jüngste der Erben berufen."

   Begründung

   Die Worte in der Regierungsvorlage „vor dem Erbfall" könnten zu der Auffassung Anlaß geben, daß der jeweilige Erbbrauch unabhängig von der in § 19 Abs. 4 vorgesehenen Bekanntmachung zu berücksichtigen sei. Dieser Zweifel wird durch die vorliegende Fassung ausgeräumt.

3. **Zu § 1 Nr. 4** (§ 12 a Abs. 1)

   Dem § 12 a Abs. 1 ist folgender neuer Satz anzufügen:

   „Als Ertragswert gilt das Achtzehnfache des jährlichen Reinertrages."

   Begründung

   Nach dem im Anwendungsbereich der Höfeordnung geltenden Kapitalisierungsfaktor 25 (Artikel 137 EGBGB in Verbindung mit Artikel 83 Preuß. AGBGB) würden die landwirtschaftlichen Betriebe im allgemeinen durch die Abfindungsansprüche zu stark belastet und u. U. in ihrer Existenz gefährdet. Dies würde gegen den Grundsatz der Höfeordnung verstoßen, den Hof möglichst der Familie zu erhalten.

   Die vorgeschlagene Änderung entspricht bereits der landesrechtlichen Regelung in Bayern und dem § 3 a Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz vom 2. Februar 1935.

4. **Zu § 1 Nr. 4** (§ 12 a Abs. 3)

   In § 12 a Abs. 3 Satz 2 sind die Worte

   „, soweit diesem zusammen mit seinem Erbteil dadurch nicht mehr als die Hälfte des Betrages zukommt, der nach Abzug der in Satz 1 bezeichneten Nachlaßverbindlichkeiten vom Hofeswerte verbleibt"

   zu streichen.

   Begründung

   Der Vorschlag bezweckt die Aufrechterhaltung des bisherigen Rechtszustandes. Nach dem Grundgedanken des Höferechts soll die Belastung des Hoferben mit Abfindungsleistungen so begrenzt sein, daß der Hoferbe in der Lage ist, in angemessener Zeit diese Lasten aus den Erträgnissen des Hofes abzutragen. Da der bisher maßgebende Einheitswert durch den Ertragswert ersetzt werden soll, wird sich die Belastung des Hoferben bereits erheblich vergrößern. Es erscheint daher nicht vertretbar, außerdem seinen Anteil am Hofeswert in der vorgesehenen Weise zu begrenzen. Insbesondere würde die Abtragung der Abfindungslasten außerordentlich erschwert werden, wenn mehrere Erbfälle in kurzer Zeit aufeinander folgen. Auch würde in Fällen, in denen nur zwei Erben vorhanden sind, für den Hoferben der Anreiz fehlen, den Hof mit dem Risiko der Bewirtschaftung zu übernehmen. Da hinreichende sachliche Erwägungen für die Beibehaltung der bisherigen Regelungen sprechen, stehen ihr auch rechtliche Bedenken nicht entgegen.

5. **Zu § 1 Nr. 4** (§ 12 a Abs. 3)

   Dem § 12 a Abs. 3 ist folgender neuer Satz 4 anzufügen:

   „Die Länder können bestimmen, daß dem Hoferben als Voraus und Erbanteil zusammen in keinem Falle weniger als die Hälfte des Hofeswertes zukommt."

   Begründung

   Angesichts der wirtschaftlichen Lage vieler Höfe und im Hinblick auf die Wandlung der Agrarstruktur wird es vielfach den Hoferben nicht möglich sein, bis zum folgenden Erbfall mehr als die Hälfte des Hofeswertes aufzubringen. Bei großen Abfindungslasten ist eine zunehmende Überschuldung der Höfe zu befürchten. Diese Gefahr ist in den Ländern mit vorwiegender Agrarstruktur größer als in Ländern, deren Struktur hauptsächlich durch die Industrie bestimmt ist. Daher rechtfertigt sich eine unterschiedliche Regelung in den Ländern.

6. **Zu § 1 Nr. 4** (§ 12 c)

   In § 12 c Satz 4 sind nach den Worten „das Gericht" die Worte „auf Antrag" einzufügen.

   Begründung

   Klarstellung, daß das Gericht nur dann entscheidet, wenn sich die Beteiligten nicht einigen.

7. **Zu § 1 Nr. 4** (§ 12 e)

§ 12 e ist wie folgt zu fassen:

„§ 12 e

Ausstattung des Erben

Der Hoferbe hat dem Erben die Kosten der Vorbildung für einen Beruf und eine angemessene Ausstattung zur Erlangung einer selbständigen Lebensstellung oder zur Verheiratung zu gewähren; die Leistungen werden auf den Abfindungsanspruch des Erben angerechnet. Zu Leistungen, die den Wert dieses Anspruchs übersteigen, ist der Hoferbe nur verpflichtet, soweit dies bei Abwägung der Interessen aller Beteiligten angemessen ist."

Begründung

Durch die vorgeschlagene Fassung wird klargestellt, daß der Hoferbe auch die Kosten einer angemessenen Ausbildung der Miterben zu tragen hat.

8. **Zu § 1 Nr. 4** (§ 12 f Abs. 1)

In § 12 f Abs. 1 sind nach den Worten „aus dem Hof" die Worte „oder aus dessen Wirtschaftserträgen" einzufügen.

Begründung

Klarstellung in Übereinstimmung mit der herrschenden Rechtsprechung.

9. **Zu § 1 Nr. 4** (§ 12 f Abs. 1)

Dem § 12 f Abs. 1 ist folgender neuer Satz 2 anzufügen:

„Bei der Anrechnung ist der Vorempfang zunächst dem um die Nachlaßverbindlichkeiten nach § 12 a Abs. 3 Satz 1 verminderten Hofeswert hinzuzurechnen und sodann von der Abfindung abzuziehen, die dem Miterben nach § 12 a Abs. 3 zustehen würde."

Begründung

Es empfiehlt sich, auch die Art und Weise der Anrechnung zu regeln, über die bisher Meinungsverschiedenheiten bestanden. Die vorgeschlagene Regelung vermeidet eine Benachteiligung des Hoferben und führt in der Regel dazu, daß die Miterben so gestellt werden, als ob der Vorempfang unterblieben wäre.

10. **Zu § 1 Nr. 4** (§ 12 f Abs. 2)

In § 12 f Abs. 2 sind die Worte „die Hälfte" durch die Worte „sieben Zehntel" zu ersetzen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu § 12 a Abs. 3 Satz 2.

11. **Nach Nr. 4**

Nach Nr. 4 ist folgende neue Nr. 4 a einzufügen:

‚4 a. An die Stelle des § 13 tritt folgende Vorschrift:

„§ 13

Rechte der Miterben bei Veräußerung des Hofes

(1) Veräußert der Hoferbe den Hof, so hat er die Erben des Erblassers und die Pflichtteilsberechtigten auf Verlangen so zu stellen, wie wenn der Hof im Zeitpunkt des Erwerbes verkauft und der Kaufpreis unter den Miterben entsprechend ihren Anteilen nach allgemeinem Recht verteilt worden wäre; hinsichtlich des zum Hof gehörenden Grund und Bodens ist dabei, wenn und soweit es die Billigkeit erfordert, statt von dem Wert zur Zeit des Erwerbes von dem zur Zeit der Veräußerung auszugehen. Der Anspruch entsteht nicht, wenn bei der Veräußerung seit dem Übergang des Eigentums auf den Hoferben zwanzig Jahre vergangen sind.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht, wenn die Veräußerung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge (Übergabevertrag) erfolgt ist. Sie finden jedoch auf den Erwerber entsprechende Anwendung, wenn dieser den Hof innerhalb des Zeitraumes von zwanzig Jahren (Absatz 1) an eine ihm gegenüber nicht hoferbenrechtigte Person weiterveräußert.

(3) Erwirbt der Veräußerer bis zum Ablauf des zweiten auf die Veräußerung folgenden Kalenderjahres einen Ersatzhof, dessen Hofeswert den des veräußerten Hofes nicht übersteigt, so verringert sich der Anspruch der nach Absatz 1 Ausgleichsberechtigten anteilig um den Kaufpreis. Ist der Hofeswert des Ersatzhofes höher, so ist bei dem Ausgleich ein dem Wertverhältnis entsprechender Teil des Kaufpreises zu berücksichtigen. Hinsichtlich des Ersatzhofes gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

(4) Die Ansprüche nach den Absätzen 1, 2 und 3 Satz 3 entstehen auch, wenn der Hofvermerk vor der Veräußerung im Grundbuch gelöscht worden ist.

(5) Ansprüche nach den Absätzen 1, 2 und 3 Satz 3 sind vererblich und übertragbar. Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 verjähren in zwei Jahren nach dem Schluß des Jahres, in dem der Berechtigte von dem Eintritt der Voraussetzungen seines Anspruchs Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren nach dem Schluß des Jahres, in dem die Voraussetzungen des Anspruchs erfüllt sind. Im Falle des Absatzes 3 beginnt die Verjährung frühestens mit dem Ablauf des zweiten auf die Veräußerung folgenden Kalenderjahres.

(6) Das Gericht kann dem Verpflichteten auf Antrag gegen Sicherheitsleistung Stundung seiner Verbindlichkeiten nach Absatz 1 bis zu zwei Jahren seit der Veräußerung gewähren, wenn der Verpflichtete glaubhaft macht, daß er sich ernsthaft um einen Ersatzhof bemüht. Die Frist des Absatzes 3 und die Stundung kann das Gericht auf Antrag des Verpflichteten — jedoch höchstens um ein Jahr — verlängern, wenn der Verpflichtete glaubhaft macht, daß es ihm trotz ernstlicher Bemühungen nicht gelungen ist, innerhalb der Frist des Absatzes 3 einen geeigneten Ersatzhof zu erwerben.

(7) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 6 gelten sinngemäß, soweit Grundstücke, deren Wert mehr als ein Zehntel des Hofeswertes ausmacht, einzeln oder nacheinander veräußert werden, es sei denn, daß die Veräußerung zur Erhaltung des Hofes erforderlich war.

(8) Der Veräußerung stehen die Zwangsversteigerung und Enteignung gleich." '

Begründung

Die bisherige Regelung des § 13 ist aus folgenden Gründen unbefriedigend:

1. Die Ausgleichsansprüche werden nach dem Wert im Zeitpunkt des Erbfalles berechnet; Wertveränderungen zwischen dem Zeitpunkt des Erbfalles und der Veräußerung können nicht berücksichtigt werden.

2. Die Frist von 15 Jahren erscheint zu kurz.

3. Es fehlt eine Regelung für die Fälle, in denen der Veräußerer einen Ersatzhof erwirbt.

Die Empfehlung beseitigt diese Mängel. § 13 steht zudem in engem sachlichem Zusammenhang mit §§ 12 ff. und sollte daher gleichzeitig novelliert werden.

Anlage 3

Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung stimmt den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu **Nrn. 2, 4, 6, 7, 8 und 10** zu. Den übrigen Änderungsvorschlägen stimmt sie nicht zu:

Zu Nr. 3

Nach der Regierungsvorlage ist zur Definition des Ertragswertes auf § 2049 des Bürgerlichen Gesetzbuches verwiesen. Die Kapitalisierung des Jahresreinertrages zur Berechnung des Ertragswertes richtet sich deshalb nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen (vgl. Artikel 137 EGBGB). Dieser Ertragswert ist ebenso wie in den Fällen des § 2049 BGB auch für die Berechnung der Abfindungen im Zuweisungsverfahren nach dem Grundstückverkehrsgesetz maßgebend (vgl. § 16 Grundstückverkehrsgesetz). Es ist rechtspolitisch unerwünscht, den Kapitalisierungsfaktor für das Höferecht bundesrechtlich abweichend von den bezeichneten Gesetzen festzulegen, so daß für den Begriff des Ertragswertes keine einheitliche rechtliche Grundlage mehr maßgebend wäre. Durch den Kapitalisierungsfaktor würden sich materiell verschiedene Regelungen für das Höferecht und die ihm verwandten Regelungen des § 2049 des Bürgerlichen Gesetzbuches und des § 16 des Grundstückverkehrsgesetzes ergeben. Die Fassung der Regierungsvorlage läßt es den Ländern unbenommen, durch Landesrecht den Kapitalisierungsfaktor für die obenbezeichneten Vorschriften allgemein auf 18 festzusetzen.

Zu Nr. 5

Eine Regelung der Art, wie sie hier den Ländern vorbehalten werden soll, findet sich im geltenden Höferecht nicht. Sie würde die weichenden Erben in den Fällen, in denen zahlreiche Miterben vorhanden sind, in zu starkem Maße benachteiligen.

Zu Nr. 9

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGHZ 4 S. 341 = RdL 1952, S. 100; BGH RdL 1952, S. 272) ist ein Voremptang eines Miterben nach geltendem Recht so auszugleichen, daß er dem nach Abzug der Nachlaßverbindlichkeiten und des Voraus verbleibenden Hofeswert hinzugerechnet und sodann von der Abfindung, die dem Miterben hiernach zustehen würde, abgezogen wird. Anders als nach dem Vorschlag des Bundesrates steht nach dieser Rechtsprechung dem Hoferben bei der Ausgleichung rechnerisch ein Voraus hinsichtlich des Wertes des Voremptangs nicht zu. Eine rechtliche Benachteiligung des Hoferben liegt darin nicht. Der Vorschlag des Bundesrates führt unter Umständen zu unbilligen Ergebnissen, so wenn beim Erbfall hofesfreies Vermögen vorhanden ist, aus dem etwaige aus Anlaß der Gewährung des Voremptangs eingegangene Belastungen des Hofes abgedeckt werden (vgl. § 15 Abs. 2 der Höfeordnung). Da die Art der Ausgleichung der Vorempfänge für das geltende Recht durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes geklärt ist, ist eine gesetzliche Regelung nicht vordringlich. Ob sie notwendig ist, sollte daher einer Prüfung bei einer späteren Reform des Höferechts vorbehalten bleiben.

Zu Nr. 11

Die Bundesregierung hat gegen eine geeignete Neufassung auch dieser Vorschrift keine Einwände, falls durch ihre Erörterung die Verabschiedung des Gesetzentwurfs nicht verzögert wird.

Der Vorschlag des Bundesrates entspricht nicht voll den Erfordernissen der Billigkeit. Nach seiner Fassung besteht eine Ausgleichungspflicht insbesondere nicht, wenn der Hoferbe den Hof oder einzelne dazugehörige Grundstücke ohne Veräußerung anderen als landwirtschaftlichen Zwecken widmet, indem er z. B. Grundstücke für industrielle Zwecke verpachtet oder sie selbst gewerblich nutzt oder auf ihnen Mietwohnungen errichtet. Erfaßt wird auch nicht die Veräußerung von Inventar ohne gleichzeitige Veräußerung des Hofes, obwohl auch bei der Veräußerung wertvoller Inventarstücke die Billigkeit eine Ausgleichung gebieten kann. Es wird zu erwägen sein, ob eine Neufassung des § 13 sich nicht enger an die vergleichbare Regelung in § 17 des Grundstückverkehrsgesetzes anschließen sollte.